

**Satzung für den Elternbeirat  
der Musikschulabteilung  
am Peter-Cornelius-Konservatorium der Stadt Mainz**  
vom 29.03.2011  
in der Fassung vom 05.11.2013

## **1. Aufgabe**

- 1.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in der Musikschule und im Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen.
- 1.2 Der Beirat vertritt die Interessen der Schüler der Musikschule und ihrer Eltern.
- 1.3 Der Beirat berät insbesondere über allgemeine Fragen des Unterrichts und der Organisation.

## **2. Wahl**

- 2.1 Alle zwei Jahre zu Beginn des Schuljahres ist eine Elternversammlung einzuberufen, in deren Verlauf Elternvertreter zu wählen sind (siehe Anmerkung<sup>1</sup>).
- 2.2 Der Beirat besteht aus den gewählten Elternvertretern und ihren Stellvertretern. Der Beirat wählt spätestens vier Wochen nach seiner Wahl seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende sollte gleichzeitig als Delegierter für die Landeselternvertretung gewählt werden.
- 2.3 Im Falle der Verhinderung eines gewählten Mitgliedes nimmt sein Stellvertreter seine Aufgaben wahr. Beide sind gehalten, einander fortlaufend zu informieren.
- 2.4 Bis zur Wahl des neuen Elternbeirates führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

## **3. Einberufung und Durchführung der Sitzungen**

- 3.1 Der Beirat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich, und zwar spätestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- 3.2 Der Elternbeiratsvorsitzende ist verpflichtet, den Elternbeirat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies der Schulleiter oder die Hälfte der Elternbeiratsmitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- 3.3 Die Elternversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre zu Beginn des Schuljahres vom Elternbeiratsvorsitzenden einberufen.

## **4. Abstimmungen**

- 4.1 Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Elternvertreter anwesend ist.
- 4.2 Die Elternversammlung ist stets unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4.3 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Für die Wahl bietet sich in der Regel an, für jeden Unterrichtszweig der Musikschule einen Elternvertreter und dessen Stellvertreter zu wählen. Um eine gute Zusammenarbeit der einzelnen Vertreter zu gewährleisten, sollten es jedoch nicht mehr als insgesamt 25 Elternvertreter sein. In selteneren Fällen wird sich die Zahl der Elternvertreter nach der Anzahl der hauptberuflichen Lehrkräfte richten.

## **5. Protokoll**

- 5.1 Von jeder Elternbeiratssitzung wird ein Protokoll erstellt, welches an den Schulleiter sowie an jedes Elternbeiratsmitglied verteilt werden muss.
- 5.2 Von jeder Elternversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches an den Schulleiter sowie an jedes Elternbeiratsmitglied verteilt werden muss. Außerdem wird es in der Musikschule für jedermann sichtbar ausgehängt.

## **6. Information**

- 6.1 Die Träger sowie die Leitung der Musikschule und der Elternbeirat informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Fragen der Bildung, der musikalischen Ausbildung, des Unterrichtsprogramms, des Schulgeldes und der Organisation.
- 6.2 Der Elternbeirat ist von der Festsetzung der Elternbeiträge, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Schüler in die Musikschule sowie vor der Einführung neuer Unterrichtsprogramme zu hören.

## **7. Befugnisse**

- 7.1 Die Schule, der Schulträger oder sonstige Behörden sind nicht berechtigt, dem Elternbeirat Weisungen zu erteilen.
- 7.2 Die Arbeit des Elternbeirates findet ihre Grenzen in den Rechten und Aufgaben der Lehrer, des Schulleiters und des Schulträgers. Der Elternbeirat ist nicht berechtigt, Schülern, Lehrern, dem Schulleiter oder den Bediensteten des Schulträgers Weisungen zu erteilen.

## **8. Sekretariatsaufgaben**

Die Musikschule übernimmt die Sekretariatsaufgaben des Elternbeirates.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 05.11.2013 in Kraft.

Mainz, 05. November 2013  
für den Elternbeirat  
Dr. Thomas Gaertner  
(Vorsitzender)